



Hinweise für Apotheken, die Schutzimpfungen gegen SARS-CoV 2 durchführen möchten

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronImpfV dürfen öffentliche Apotheken Schutzimpfungen gegen SARS-CoV 2 im Umfang der § 1 Abs. 2 CoronImpfV anbieten, wenn sie berechtigt sind.

Hierzu ist eine Bescheinigung der Landesapothekerkammer Hessen notwendig. Die Apotheke hat dazu gegenüber der Landesapothekerkammer eine Selbstauskunft darüber abzugeben, dass

- nur Personen, die zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berechtigt sind, die Impfungen durchführen,
- eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, und
- eine nach berufsrechtlichen Vorschriften erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfung abdeckt, vorhanden ist.

Bei dem Personal muss es sich um entsprechend geschulte Apotheker*innen handeln. Das Beschäftigen von medizinischem, nicht pharmazeutischem Personal in der Apotheke ist zur Durchführung der Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 nicht möglich.

Wie bereits oben dargestellt, hat die Apotheke gegenüber der Landesapothekerkammer anzugeben, dass sie über entsprechende Räumlichkeiten verfügt. In Bezug auf die apothekenrechtlichen Vorschriften stellen die Räumlichkeiten zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das SARS-CoV-2 Räume dar, in denen eine apothekenübliche Dienstleistung durchgeführt wird. Diese kann sowohl in den Betriebsräumen der Apotheke, aber auch in geeigneten Räumen außerhalb der Apotheke durchgeführt werden. In beiden Fällen darf die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die Apotheke nicht beeinträchtigt werden.

Die Durchführung von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 sowie die dafür vorgesehenen Räume und Ausstattung unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Gesundheitsämter.

Bei Fragen zur Durchführung, zu den hygienischen Rahmenbedingungen sowie zur Ausstattung der Räume wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Eine apothekenrechtliche Genehmigung externer Räume, die ausschließlich zum Durchführen der Schutzimpfungen gegen SARS-Cov-2 oder SARS-Cov-2 -Tests genutzt werden, durch das Regierungspräsidium ist in Hessen nicht erforderlich.

Die weiteren Bestimmungen der CoronImpfV bleiben unberührt.